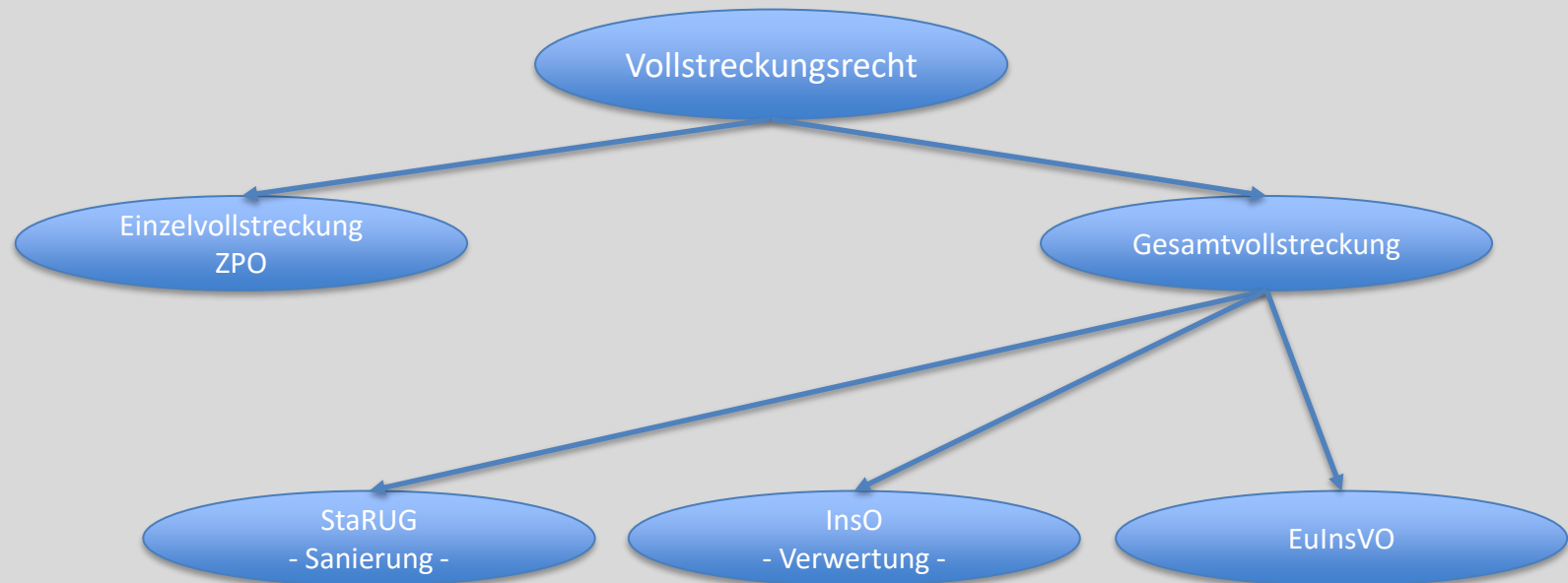


AVR-Caritas

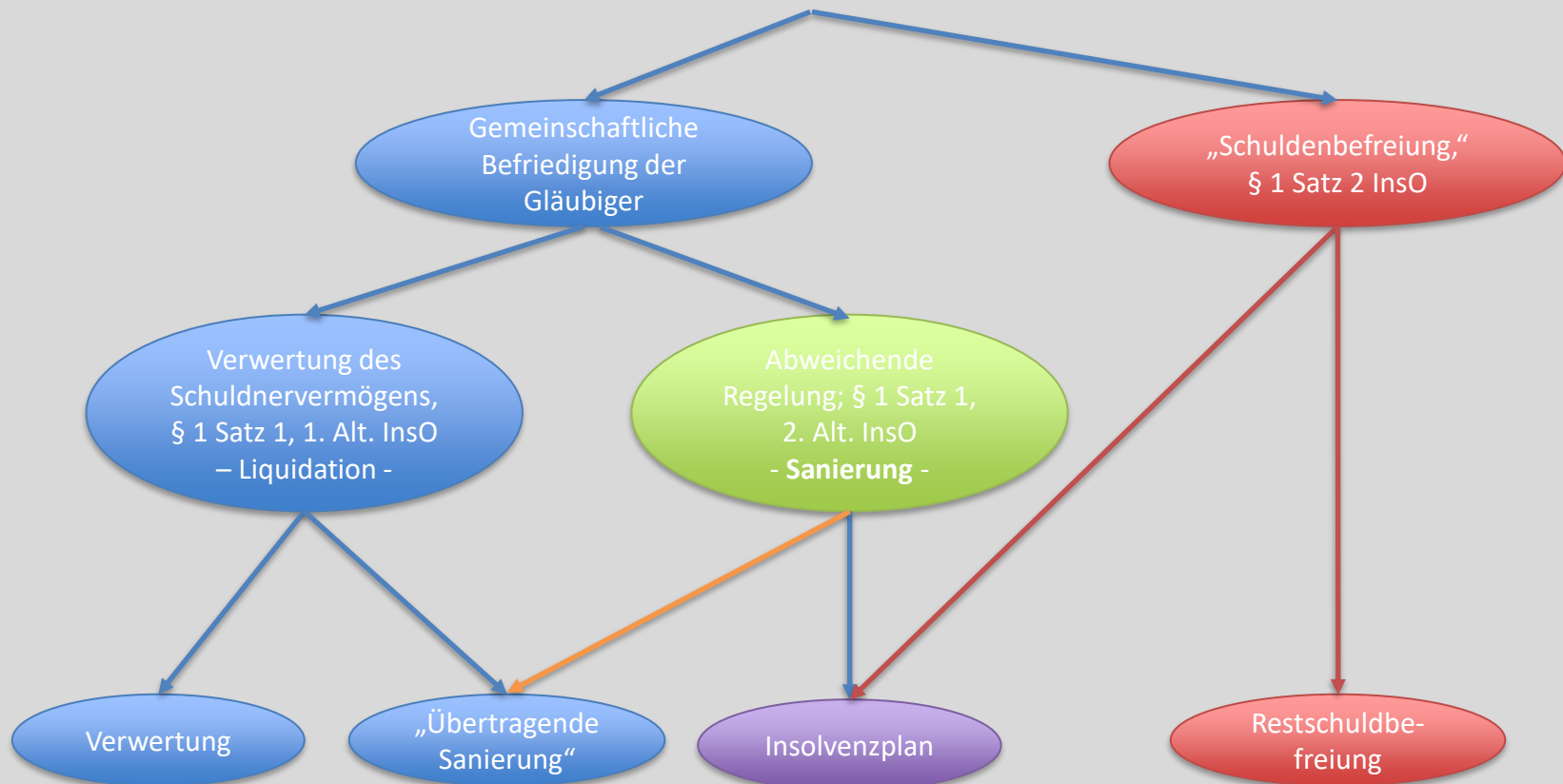
Optionen und Handlungspflichten in der Krise

Online-Seminar
Montag, 25. September 2023
und
Montag, 16. Oktober 2023

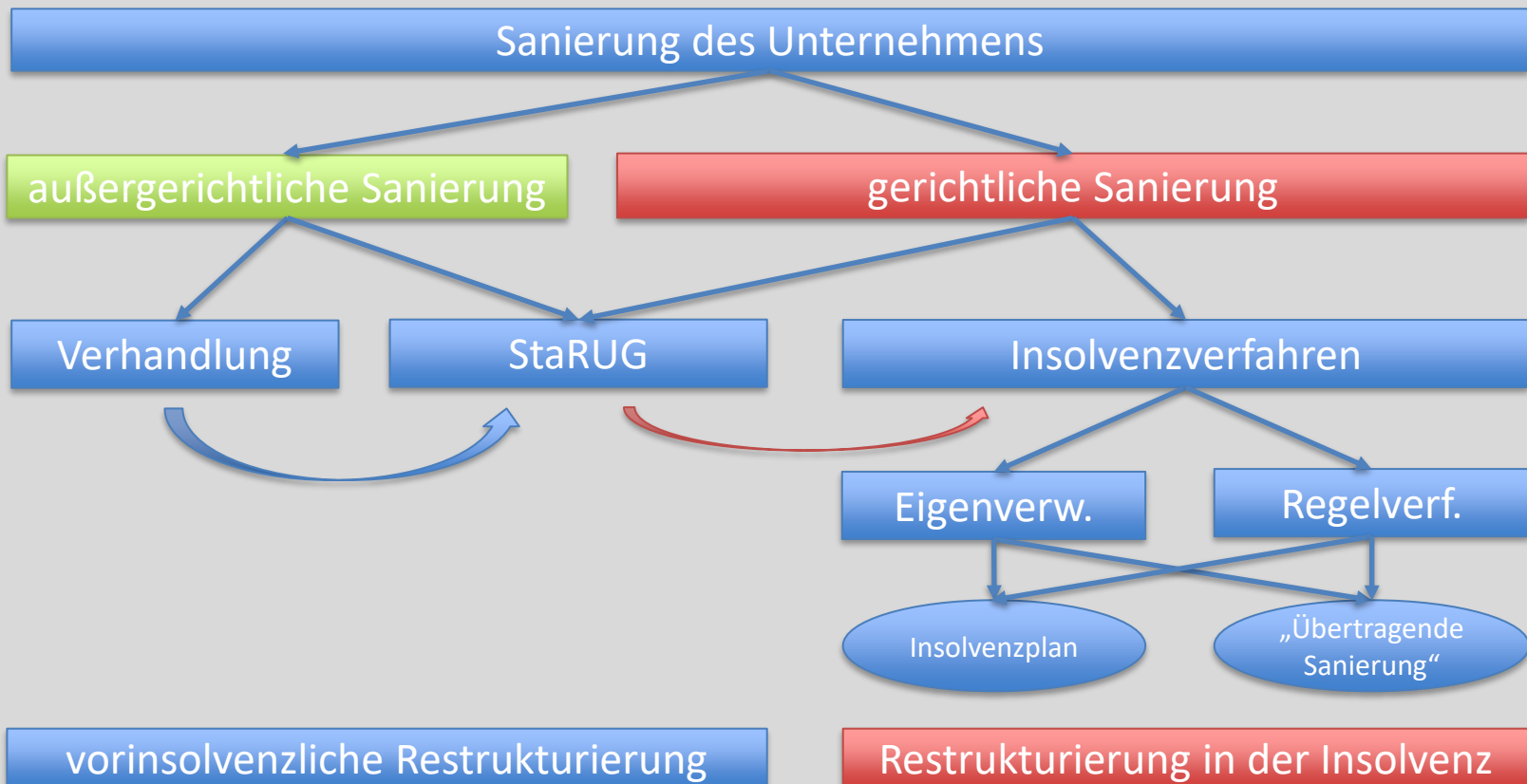
Bestandteile des Insolvenzrechts



Ziele des Insolvenzverfahrens



(neue) Ziele des Insolvenzverfahrens iwS

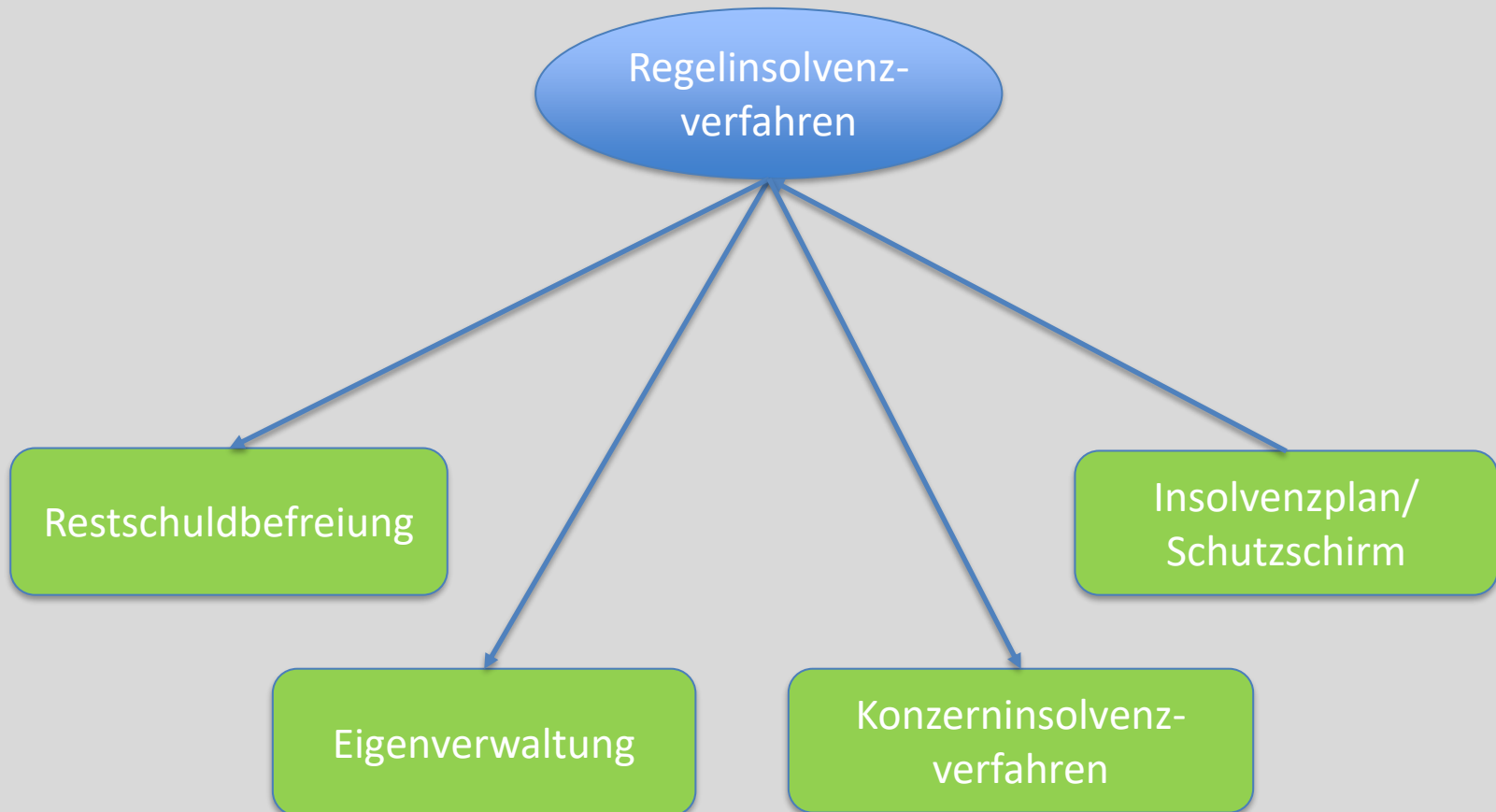


StaRuG (Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz)

- Schaffung eines Rechtsrahmens für insolvenz**abwendende** Sanierungen
 - Grund: Sanierung mit bisherigen Mitteln schwierig, da
 - Sanierung außerhalb der Insolvenz erfordert privatautonome Regelungen mit **sämtlichen Gläubigern**
 - Sanierung in der Insolvenz
 - Erhebliche **Zusatzkosten** durch Kosten/Gebühren des Verwalters
 - **Stigma** der Insolvenz/des Scheiterns
 - Der Schuldner verliert häufig die **Kontrolle** über sein Unternehmen
 - Verspätete Insolvenzantragstellung führt zu verringerter Insolvenzquote
- Sanierung mittels StaRUG im **Vorfeld der Insolvenz** mit Mehrheitsprinzip gegen den Widerstand einer Gläubigerminderheit

Insolvenzverfahren nach der InsO

Prof. Dr. Th. Kaiser



Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

Ablauf des (Regel-)Insolvenzverfahrens



Ablauf eines Insolvenzverfahrens

Vorläufige Insolvenzverwaltung

§§ 21 – 23 InsO



Insolvenz-
Antrag
§§ 14 – 15a InsO

Insolvenz-
Eröffnung
§ 27 InsO

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

Insolvenzantrag, §§ 13 – 15a InsO

▪ Gläubiger, § 14 InsO

- Sog. Fremdantrag
- Voraussetzungen
 - **Rechtliches Interesse** an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - » Höhe der Forderung unerheblich, aber u.U. Missbrauch!
 - » Kann bei aus- und absonderungsberechtigten Gläubigern fehlen!
 - **Glaubhaftmachung** der Forderung, **§ 294 ZPO**, § 4 InsO
 - » idR. vollstreckbarer Titel
 - » Problemfälle
 - Nicht rechtskräftiger Titel
 - Streitige Forderung
 - Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrund
 - » idR. Zahlungsunfähigkeit
 - » Kaum: Überschuldung → Nachweis schwierig
- Anhörung Schuldner, § 14 Abs. 2 InsO (rechtl. Gehör)

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

Insolvenzantrag, §§ 13 – 15a InsO

- **Schuldner (Eigenantrag)**
 - Substantiierte **Angabe** möglicher **Insolvenzgründe**
 - Bei **nicht eingestelltem Geschäftsbetrieb**, § 13 Abs. 1 Sätze 4 - 7 InsO
 - Verzeichnis der höchsten Forderung
 - Verzeichnis der höchsten besicherten Forderung
 - Angabe der Forderungen der Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger
 - Bezeichnung der Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung
 - Angabe der Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer
 - Angaben zwingend auch bei Antrag auf **Eigenverwaltung** und Antrag auf Bestellung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses**, § 22a InsO
 - Weiter Voraussetzungen bei **Gruppeninsolvenz**, § 13a ff. InsO
 - Antrag bei mehreren Vertretungsorganen, § 15 InsO
 - Antrag von **allen Organen** unterzeichnet
 - Anderenfalls **Glaubhaftmachung** des Eröffnungsgrundes

Insolvenzantrag, §§ 13 – 15a InsO

▪ Rücknahme des Antrages

- Nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftigen Abweisung möglich
- Streitig, ob **nur der Antragsteller** zur Rücknahme berechtigt ist
 - So AG Freiburg, Beschluss vom 11.02.2019 – 8 IN 730/18
 - aA BGH, Beschluss vom 10.07.2008 - IX ZB 122/07
- Kostentragung, § 4 InsO iVm. § 269 Abs. 3 Satz 2 , 3 ZPO

▪ Erledigungserklärung

- Zulässig nach BGH, Urteil vom 20.11.2001 - IX ZR 48/01
- Bei Fremdantrag ggf. Kostentragung des Schuldners

Inhalt des Insolvenzantrag, §§ 13 – 15a InsO

- Art des Verfahrens (Regel- vs. Eigenverwaltung)
- Ggf. Person des Insolvenzverwalters/Sachwalters
- Option: „vor-“vorläufiger Gläubigerausschuss

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Pflichten des Geschäftsführers in der Krise

- Verlustanzeige gem. § 49 Abs. 3 GmbHG – hälftiges Stammkapital aufgebraucht
- Sanierungspflicht
- Ggf. Reduzierung der Bezüge (BGH, Urt. v. 11.07.1992 – II ZR 269/91)
- Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Einbehaltung von Abzugssteuern (Lohnsteuer, Umsatzsteuer)
- Ggf. **Insolvenzantrag** gem. § 15a InsO

■ Sanktionen

- Haftung
 - § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 266a StGB – Sozialversicherungsbeiträge
 - §§ 69, 34 AO - Haftung für nicht abgeführte Lohnsteuer
 - § 823 Abs. 2 iVm. § 17b InsO bei verspäteten Insolvenzantragsstellung
- Strafbarkeit
 - § 15a Abs. 4 - Insolvenzverschleppung
 - § 84 GmbHG – Unterlassene Verlustanzeige (Owi)
 - § 266a StGB – Nichtabführen von Sozialabgaben
 - §§ 283 StGB – Insolvenzstraftaten (Bankrott, Gläubigerbegünstigung, etc.)
 - §§ 266, 246 – Untreue, Unterschlagung

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

Insolvenzantrag, §§ 13 – 15a InsO

▪ Antragspflicht?

- Grundsätzlich **nein!!!!**
- „Nur“ in den Fällen des **§ 15a InsO**
 - Antragspflicht besteht bei
 - » Juristische Personen
 - » Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - Insolvenzgründe
 - » Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - » Überschuldung, § 19 InsO
 - **keine** Antragspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
 - Ratio der Regelung = Konsequenz des Haftungsprivilegs

Insolvenzantrag, § 15a InsO

„ Wird eine juristische Person **zahlungsunfähig** oder **überschuldet**, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und **sechs Wochen** nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.“

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- „vor-“**vorläufiger Gläubigerausschuss, § 22a InsO**
 - Voraussetzungen
 - Mindestens EUR 6 Mio. Bilanzsumme
 - Mindestens EUR 12 Mio. Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Bilanzstichtag
 - Im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer
 - Geschäftsbetrieb nicht eingestellt
 - Benennung von Mitgliedern des GA
 - Folge
 - Auswahl des (vorläufigen) Insolvenz-/Sachwalters, § 56a Abs. 1 InsO
 - Wahl des Verfahrens, § 270b Abs. 3 InsO (Eigenverwaltungsverfahren)
 - Bindung des Gerichts an **einstimmigen** Beschluss
 - Abstimmung
 - Mitglieder, §§ 22a iVm. § 67 InsO
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger, Gläubiger mit der höchsten Forderung, Kleingläubiger, Vertreter der Arbeitnehmer
 - Auch juristische Personen
 - Auch dritte Personen
 - Kopfmehrheit, § 72 InsO
 - Einstimmigkeit erforderlich
 - Aber: keine Bindung des Gerichts mehr an vorgeschlagene Personen

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Insolvenzgründe, §§ 17 - 19 InsO**
 - Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
 - Überschuldung, § 19 InsO

- **Bedeutung der Insolvenzgründe**
 - Recht und/oder Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages
 - Straftatbestände
 - Insolvenzverschleppung, § 15a InsO
 - Bankrott, §§ 283ff. StGB
 - Anfechtung
 - Kongruente Deckung, § 130 InsO
 - Inkongruente Deckung, § 132 InsO
 - Vorsatzanfechtung, § 133 InsO
 - Voraussetzung der Haftung von Organen (z.B. § 15b InsO, § 823 Abs. 2 BGB)

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO**
 - „Allgemeiner“ Eröffnungsgrund, § 17 Abs. 1 InsO
 - **Legaldefinition:**

„... ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die **fälligen Zahlungsverpflichtungen** zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO).“
 - Abzugrenzen von Zahlungseinstellung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO) und Zahlungsstockung
 - Konkretisierung durch BGH (Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04)
 - Liquiditätslücke > 10 %
 - Die nicht innerhalb von 3 Wochen geschlossen werden kann
 - Konsequenzen
 - Liquiditätslücke < 11 % unschädlich („Bugwelle“) – str.!
 - „Weitere“ Frist von 3 Wochen

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO (vgl. IDW S 11)**
 - 1. Schritt: **Liquiditätsstatus** (keine Liquiditätsbilanz)
 - **Liquide** Mittel (Aktivseite)
 - Bankguthaben
 - freie Kreditlinien
 - Kassenbestände
 - **Fällige** Verbindlichkeiten (Passivseite)
 - Fälligkeit einer Verbindlichkeit
 - » Grundsätzlich gegeben, § 271 Abs. 1 BGB
 - » Nicht bei gestundeten Verbindlichkeiten
 - » **Streitig Forderungen** problematisch und höchst streitig
 - Ernsthaftes Einfordern erforderlich?
 - » Gläubiger muss Zahlung verlangen
 - » Wird durch Übersenden der Rechnung regelm. zum Ausdruck gebracht, BGH, Beschl. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO**
 - **2. Schritt: Finanzplanung**
 - Integrierte Finanzplanung (Erfolgs-, Bilanz und Liquiditätsplanung)
 - Planungshorizont
 - Jedenfalls **3 Wochen** nach BGH
 - Grundsätzlich abhängig von der Art des Geschäftsbetriebes
 - Im Planungszeitraum erwartete **Zahlungszuflüsse** (sog. **Aktiva II**)
 - Erfassung auch der im Planungszeitraum fällig werdenden **Verbindlichkeiten** (sog. „**Passiva II**“)?
 - » „... werden im Rahmen einer Liquiditätsbilanz (...) in Beziehung gesetzt **zu den an demselben Stichtag** fälligen und eingeforderten **Verbindlichkeiten** ...“ BGH, Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04
 - » Klarstellung durch Urt. v. 19.12.2017 – II ZR 88/16, Rn. 41 „... innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag **fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten** des Schuldners bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (...) zu berücksichtigen sind.“

Zahlungsunfähigkeit iSd. § 17 InsO

- Liquiditätslücke größer 10 %
- Die nicht binnen drei Wochen geschlossen werden kann

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO**
 - **Legaldefinition:**

„Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten **im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit** zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO).“
 - Nur Eigenantrag zulässig, § 18 Abs. 1 InsO = **Anreiz** für Schuldner
 - Keine Antragspflicht
 - Feststellung
 - Liquiditätsplan zur Glaubhaftmachung
 - Planungszeitraum
 - **bislang**
 - » **maximal** bis zur längsten laufenden Verbindlichkeit BGH, Urt. v. 05.12.2003 – IX ZR 93/11
 - Dh. mehrjährige Prognosezeiträume wegen Darlehen etc!
 - Praktikabel?
 - » Nach aaA: regelmäßig 1 – 2 Jahre
 - StabInsFoG: § 18 Abs. 2 InsO (neu): „**In aller Regel** ist ein Prognosezeitraum von **24 Monaten** zugrunde zu legen.“

▪ Überschuldung, § 19 InsO

- **Legaldefinition:**

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn**, die **Fortführung des Unternehmens** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO).“

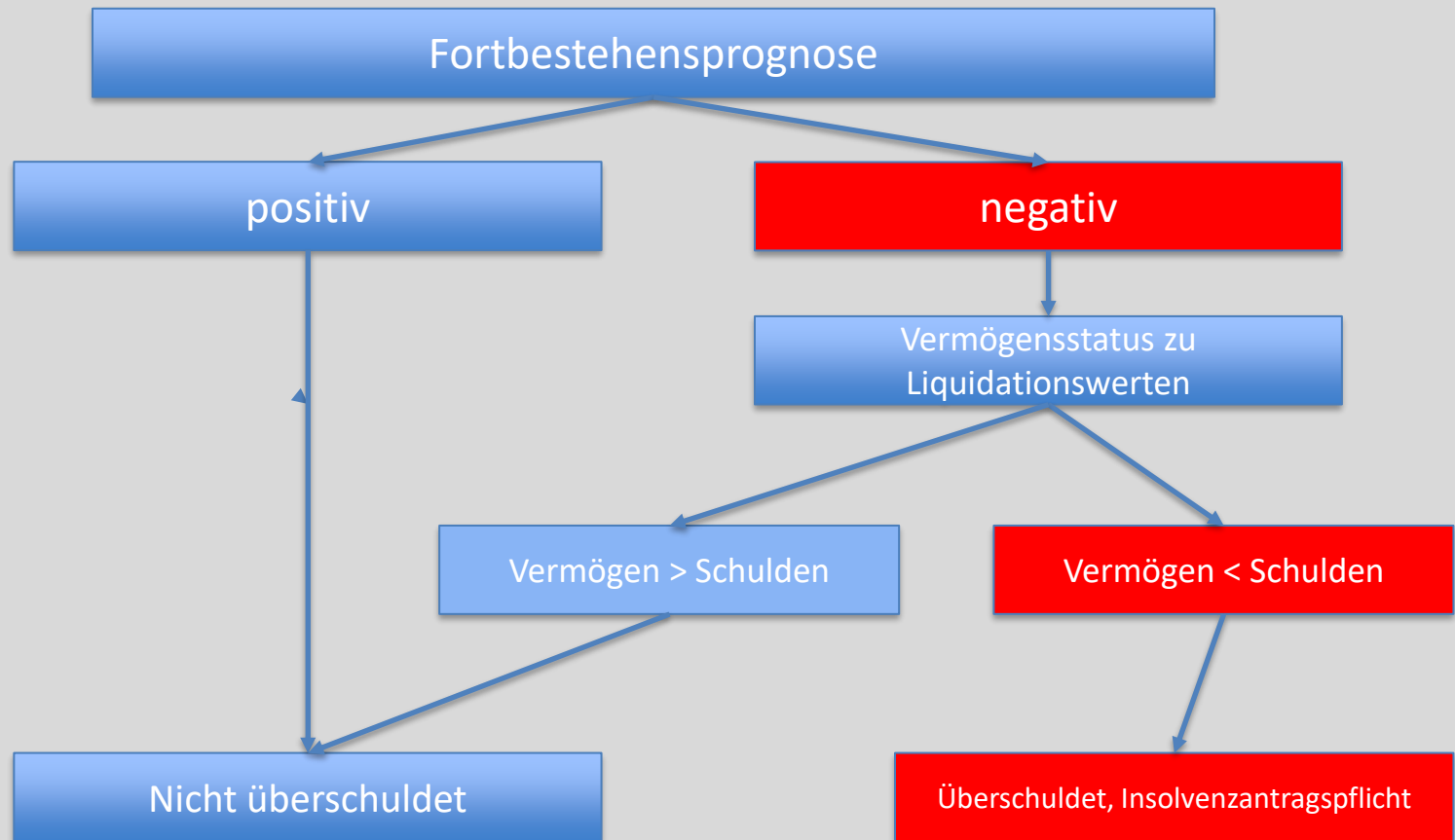
- Zweigeteilter Überschuldungsbegriff bestehend aus

- Fortbestehensprognose
- Vermögensvergleich zu Liquidationswerten

- Zukunft der Überschuldung?

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser



Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Fortbestehensprognose iSd. § 19 InsO**
 - Abzugsgrenzen von der **Fortführungs**prognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Going Concern), vgl. insbesondere BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14
 - Wortlaut:
 - „§ 252 HGB:
 - (1) Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:
 - 2. Bei der Bewertung ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“
 - Inhalt
 - Betrifft Unternehmen**stätigkeit** (nicht den Rechtsträger)
 - Annahme der Unternehmensfortführung gilt als gesetzliche **Regelvermutung**
 - Entfällt nur bei entgegenstehenden Gegebenheiten (tatsächlich, rechtlich)
 - bei **Zweifeln** haben gesetzliche Vertreter Untersuchungen zur Unternehmensfortführung (Fortführungsprognose) anzustellen (≠ insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose)

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

▪ Fortbestehensprognose

▪ Inhalt

- Fortführungswille (etwa BGH, Beschl. v. 09.10.2006 – II ZR 303/05)
- Zahlungsfähigkeitsprognose
- Prognosezeitraum:
 - Bislang: laufende und folgende Geschäftsjahr
 - StabInsFoG: „nächsten **12 Monate**“ → fix!
- Fortführung **überwiegende** Wahrscheinlichkeit
 - Wahrscheinlichkeit $x > 50 \%$?
 - Wahrscheinlichkeit $x > 75 \%$?
- Form: integrierte Finanzplanung (Bilanz-, GuV- und Liquiditätsplanung)
- Prognose immer negativ bei **drohender Zahlungsunfähigkeit**, § 18 InsO!

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

„Vermögensvergleich“

- Aktivseite:
 - Vermögen, das in der Insolvenz „zu Geld“ gemacht werden kann
 - Unabhängig von der Aktivierbarkeit in der Handelsbilanz
 - selbstgeschaffenen Immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente)
 - Firmen- oder Geschäftswert
 - Bewertet zu Liquidationswerten (da Fortbestehensprognose negativ)
- Passivseite
 - Sämtliche Verbindlichkeiten
 - Bewertet zum Rückzahlungsbetrag
 - Auch gestundete Verbindlichkeiten
 - Auch nicht fällige Verbindlichkeiten
 - Grundsätzlich auch streitige Verbindlichkeiten
 - Kosten der Abwicklung (str.)

Überschuldung iSd. § 19 InsO

- Negative **Fortbestehensprognose**
und
- Vermögensvergleich: Vermögen zu Liquidationswerten
bewertet deckt Verbindlichkeiten nicht

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Vorläufige Insolvenzverwaltung, § 22 Abs. 2 Nr. 1iVm. § 22 InsO**
 - „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter
 - **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis**
 - Pflicht zur Fortführung des Unternehmens
 - Aufgabe: Massesicherung
 - kann **Masseverbindlichkeiten** begründen, § 55 InsO
 - Arbeitgeber
 - „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Zustimmungsvorbehalt
 - Aufgabe: Massesicherung
 - Kann **Masseverbindlichkeiten** nicht **generell** begründen
 - » Einzelermächtigung
 - » Treuhandmodell
 - Zulässigkeit streitig
 - Aber BGH, Urt. v. 15.12.2005 – IX ZR 227/04

Insolvenzeröffnungsverfahren

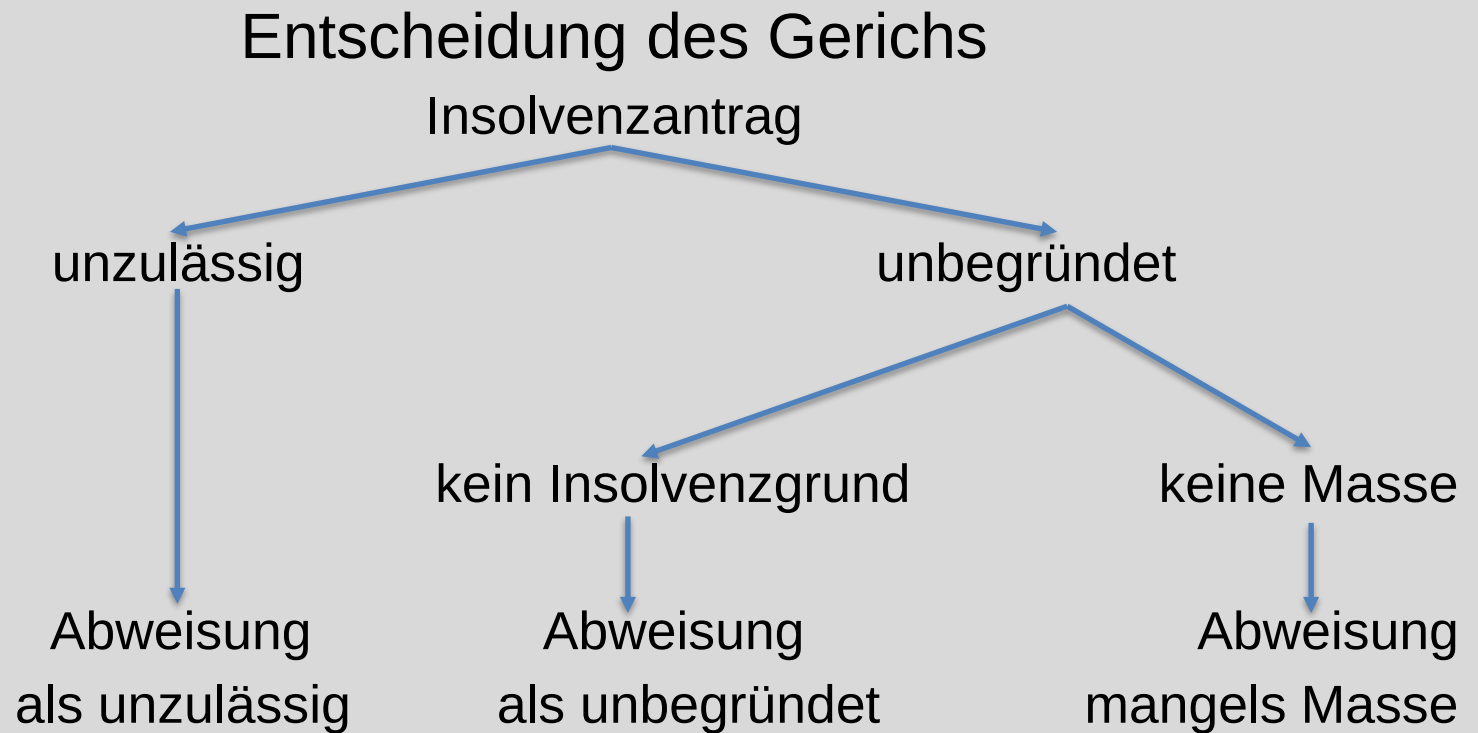
Prof. Dr. Th. Kaiser

Weitere Sicherungsmaßnahmen

- Vorläufiger **Gläubigerausschuss**, § 22a InsO
 - IdR. bei Betriebsfortführungen
 - Zwingend in den Fällen des § 22a Abs. 1 InsO
- Allgemeines **Verfügungsverbot**, § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO
- Allgemeiner **Zustimmungsvorbehalt**, § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO
- **Verwertungs-** und Einziehungsverbot
- Untersagung von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**
 - In bewegliches Vermögen, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO
 - Gegenüber Aus- und Absonderungsberechtigten, § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO
- **Postsperre**, § 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO
- **Durchsuchung**, Schließung und Siegelung von Räumen
- **Beschlagnahme** von Geschäftsunterlagen
- **Vernehmung** und Inhaftierung des Schuldners
 - Ausfluss der Auskunftspflicht, §§ 20 Abs. 1, 97 InsO
 - Aber: strafrechtliches Beweisverwertungsverbot

Insolvenzeröffnungsverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser



Sonst: Eröffnung des Verfahrens

Das eröffnete Verfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Wirkung der Insolvenzeröffnung**
 - **Beschlagnahme** der Insolvenzmasse, § 80 Abs. 1 InsO
 - **Wahlrecht** des Insolvenzverwalters, § 103 InsO
 - Sonderbestimmungen für **bestimmte** Vertragstypen, §§ 104 – 116 InsO
 - Sonderregelungen für
 - Mietverhältnisse, §§ 110, 111 InsO
 - Auftrag und Geschäftsbesorgungsverträge, §§ 115, 116 InsO
 - Aufträge erlöschen
 - Ausnahmen:
 - » Notgeschäftsführung,
 - » Gutgläubigkeit des Beauftragten, § 115 Abs. 3 InsO
 - » Fälle des § 116 Satz 3 InsO
 - » Abschlussprüfer, § 155 InsO
 - Arbeitsverhältnisse, §§ 112, 113 InsO
 - Sonstige
 - Fixgeschäfte und Finanzleistungen, § 104 InsO
 - Vormerkungen, § 106 InsO
 - Eigentumsvorbehalte, § 107 InsO
 - Sonstige, § 108 InsO
 - Unterbrechung schwebender **Prozesse**, § 240 ZPO

Das eröffnete Erfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

■ Wirkung der Verfahrenseröffnung

Rechtskreis des Schuldners

- **Vermögensrechtliche Wirkungen**
 - Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
 - Fortbestand der Eigentümerstellung
- **Personenrechtliche Wirkungen**
 - Verlust der Prozessführungsbefugnis
 - Fortbestand der Rechts- und Geschäftsfähigkeit
 - Fortbestand der Prozessfähigkeit
- **Sonstige Beschränkungen**
 - Mitwirkungspflichten
 - Berufsrechtliche Beschränkungen

Rechtskreis des Insolvenzverwalters

- Übergang Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Antrags- und Gestaltungsrecht
- Eintritt in Rechte und Pflichten des Schuldners
- Arbeitgeberfunktion
- Übergang steuerlicher Pflichten
- Sonstige Wirkungen
 - Vollstreckungsverbot, § 89
 - Unterbrechung rechtshängiger Prozesse, § 240 ZPO
 - Anfechtungsrechte, §§ 129ff.

Eigenverwaltung und Schutzschirm

Prof. Dr. Th. Kaiser

Eigenverwaltungsverfahren

- Verfahren neu durch die InsO in Anlehnung an Chapter 11
- Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt beim Schuldner
- Schuldner verliert nicht die Verfügungsbefugnis (aber Aufsicht eines Sachwalters)
- Fraglich, ob Ausnahme oder Regel

Eigenverwaltung und Schutzschirm

Prof. Dr. Th. Kaiser

Voraussetzungen der Anordnung

- Antrag des Schuldners
 - keine zu erwartenden **Nachteile für die Gläubiger**, Indizien z.B.
 - Unvollständige oder falsche **Angaben** im Insolvenzantrag
 - Uneinigkeit zwischen mehreren Geschäftsführern
 - Öffentlichlich **Insolvenzverschleppung**
 - Nichtabführen von **Sozialabgaben**
 - **Kosten** höher als im Regelverfahren (äußerst problematisch)
 - Zustimmung der Gläubiger, § 22a InsO = Anordnung nicht nachteilig
 - Sonderfall: Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
 - Nur bei Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Voraussetzung: Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
- Folgen:
 - Bestellung eines vorl. Sachwalters
 - Aufgaben des vorl. Sachwalters, §§ 274, 275 InsO
 - Keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
 - Durchsetzung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen
 - Zulässigkeit von Masseverbindlichkeiten, § 270b Abs. 3 InsO (früher str., vgl. BFH, Urt. v. 07.05.2020 – V R 14/19 u. 19/19)

Eigenverwaltung und Schutzschirm

Prof. Dr. Th. Kaiser

Anforderungen an den Antrag, § 270a InsO

- **Finanzplan** für den Zeitraum von 6 Monaten inkl. Finanzierungsquellen
- **Konzept** für die Durchführung des Insolvenzverfahrens
- Darstellung des Stands der **Verhandlungen mit den Gläubigern**
- Nachweis, dass **insolvenzrechtliche Pflichten** erfüllt werden können
- Darstellung der Mehr- und Minderkosten des Eigenverwaltungsverfahrens im Vergleich zum Regelverfahren
- Erklärungen:
 - Offenen **Verbindlichkeiten** aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen, Steuern und Sozialabgaben sowie LuL
 - Vollstreckungs- und Verwertungssperren in den letzten 3 Jahren
 - **Offenlegungspflichten** nach dem HGB in den letzten drei Jahren erfüllt

Voraussetzung der Anordnung, § 270b InsO

- **Finanzplan** vollständig und schlüssig
- Keine Umstände bekannt, dass die Planung auf **unzutreffenden Tatsachen** beruht
- Nicht wenn
 - **Kosten** des Verfahrens nicht gedeckt
 - **Kosten** der Eigenverwaltung **höher** als die des Regelverfahrens
 - **Zahlungsrückstände** gegenüber Arbeitnehmern (auch SozV)
 - Vollstreckungs- oder Verwertungssperre in den letzten 3 Jahren
 - Offenlegungspflichten verletzt
- Anordnung – (vorl.) Sachwalter

Eigenverwaltung und Schutzschirm

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Rechtsstellung des Schuldners bei der Eigenverwaltung**
 - Führung der Geschäfte
 - Wahlrecht nach § 103 InsO bei gegenseitigen Verträgen, § 279 InsO
 - Berichtspflicht, § 281 InsO
 - Verwertung von Sicherungsgut, § 282 InsO
- **Rechtsstellung des Sachwalters**
 - Prüf- und Kontrollpflichten
 - Anzeige drohender Nachteile, § 274 Abs. 3 InsO
 - Kassenführung, § 275 Abs. 2 InsO
 - Führung der Insolvenztabelle, § 270c Satz 2 InsO
 - Geltendmachung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen, § 280 InsO
- **Aufhebung der Eigenverwaltung, § 272 InsO**
 - Verstoß gegen insolvenzrechtliche Pflichten
 - Bekannt wird, dass der Schuldner den Antrag auf unzutreffende Tatsachen gestützt hat
 - Rechnungslegung im Verfahren mangelhaft
 - Haftungsrechtliche Ansprüche gegen Organe der Schuldnerin
 - Erreichung des Verfahrensziels wird unmöglich
 - Antrag der Gläubigerversammlung oder einzelner Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 4 Nr. 4 InsO

Das Schutzschirmverfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

Rechtsgrundlage § 270d InsO

- Voraussetzungen
 - **Antrag** auf Anordnung eines Schutzschirmverfahrens
 - **Bescheinigung**, dass
 - Keine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) vorliegt;
 - Sanierung nicht ausgeschlossen
 - Voraussetzungen der Eigenverwaltung nach §§ 270a und b InsO
 - Ermächtigung zur Begründung (**einzelner**) Masseverbindlichkeiten
 - Ggf. Vorschlag eines (vorl.) Sachwalters, § 270d Abs. 2 Satz 2 InsO
- Folge
 - Anordnung eines Schutzschirmverfahrens
 - First zur **Vorlage** eines Insolvenzplans
 - Frist max. 3 Monate, § 270d Abs. 1 Satz 3 InsO (Ermessen)
 - Keine Pflicht, Frist einzuhalten, „nur“ Obliegenheit
 - Ermächtigung (einzelne) Masseverbindlichkeiten zu begründen
 - Ggf. Vollstreckungssperre, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO
 - Einsetzung eines vorl. Sachwalters

Das eröffnete Verfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Insolvenzplan, §§ 217ff. InsO**
 - Ziel: Sanierung des Rechtsträgers
 - Initiativrecht, § 218 InsO
 - Schuldner
 - Insolvenzverwalter
 - Aus eigenem „Antrieb“
 - Im Auftrag der Gläubiger, § 218 Abs. 2 InsO
 - Zeitpunkt der Vorlage des Plans
 - Mit Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, § 218 Abs. 1 Satz 2 InsO = „**pre-packed plan**“
 - Im laufenden Verfahren bis zum Schlusstermin

Das eröffnete Verfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Aufbau/Gliederung des Insolvenzplans, § 219 InsO**
 - **Darstellender Teil, § 220 InsO**
 - Betroffene und beabsichtigte „Maßnahmen,“ § 220 Abs. 1 InsO
 - Alle sonstigen Angaben zu Grundlagen und Auswirkungen, die für die Entscheidung der Beteiligten maßgeblich § 220 Abs. 2
 - Anlagen
 - Umfang?!?
 - **Gestaltender Teil, § 221 InsO**
 - Eingriff in Rechte der Beteiligten
 - Bildung von (Gläubiger-)Gruppen, § 222 InsO
 - Wirkung

Das eröffnete Verfahren

Prof. Dr. Th. Kaiser

- **Ablauf** des Insolvenzplanverfahrens
 - **Vorlage** des Plans
 - **Prüfung** durch das **Gericht**, § 231 InsO
 - Umfang, § 231 Abs. 1
 - Frist: 2 Wochen ab Vorlage
 - **Stellungnahme** gem. § 232 InsO
 - Gläubigerausschuss, ggf. Schuldner/Insolvenzverwalter
 - Frist: 2 Wochen
 - **Niederlegung**, § 234 InsO
 - **Erörterungs- und Abstimmungstermin** (1 Monat ab Niederlegung)
 - **Gerichtliche Bestätigung**, § 248 InsO
 - Voraussetzung: Annahme des Plans, § 248 Abs. 1 InsO
 - Bekanntgabe, § 252 InsO
 - Rechtsmittel, § 253 InsO = sofortige Beschwerde
 - **Aufhebung** des Insolvenzverfahrens, § 258 InsO

- **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (StaRUG)**
 - Anlass:
 - EURI 2019/1023 vom 20. Juni 2019
 - Umsetzung europäischen Rechts (RL (EU) 2019/1023)
 - Umsetzung der Ergebnisse des ESUG
 - COVID-19-Pandemie: Schaffung von zusätzlichen Sanierungsinstrumenten
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Referentenentwurf vom 21. September 2020
 - Regierungsentwurf 14. Oktober 2020
 - Verabschiedung im Bundestag: 17. Dezember 2020
 - **Inkrafttreten:** 01. Januar 2021 (Ausnahme: öffentliche Restrukturierungssachen, §§ 84 ff. StaRUG, zum 17. Juli 2022)

- **Ziel des StaRUG**
 - Rechtsrahmen für insolvenz**abwendende** Sanierungen
 - Sanierungen mit bisherigen Mitteln erschwert
 - Im Insolvenzverfahren
 - » Erhebliche Zusatzkosten (Verwalter, Berater)
 - » Stigma der Pleite für den Schuldner
 - » Verlust der Kontrolle über das Unternehmen
 - Außerhalb des Insolvenzverfahrens
 - » Privatautonome Regelungen
 - » Akkordstörer
 - Verspätete Insolvenzantragsstellung führt zu verringerten Insolvenzquoten
 - StaRUG:
 - im Vorfeld der Insolvenz (drohende Zahlungsunfähigkeit)
 - Mehrheitsprinzip
 - Keine Akkordstörer

▪ Verhältnis zur Eigenverwaltung und Insolvenzverfahren

- **Keine Pflicht** zur Durchführung des Restrukturierungsverfahrens
- Verfahren stehen zueinander im **Ausschließlichkeitsverhältnis**
- Grundsätzlich wird mit **Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung** das Restrukturierungsverfahren beendet und das Insolvenzverfahren eröffnet; Ausnahmen möglich
- **Anfechtungsfeste** Rechtshandlungen im Restrukturierungsverfahren
- Keine Haftung allein wegen Kenntnis der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, wenn dies dem Gericht pflichtgemäß angezeigt wurde
- **Keine Privilegierung** von im Restrukturierungsverfahren begründeten Forderungen im späteren Insolvenzverfahren

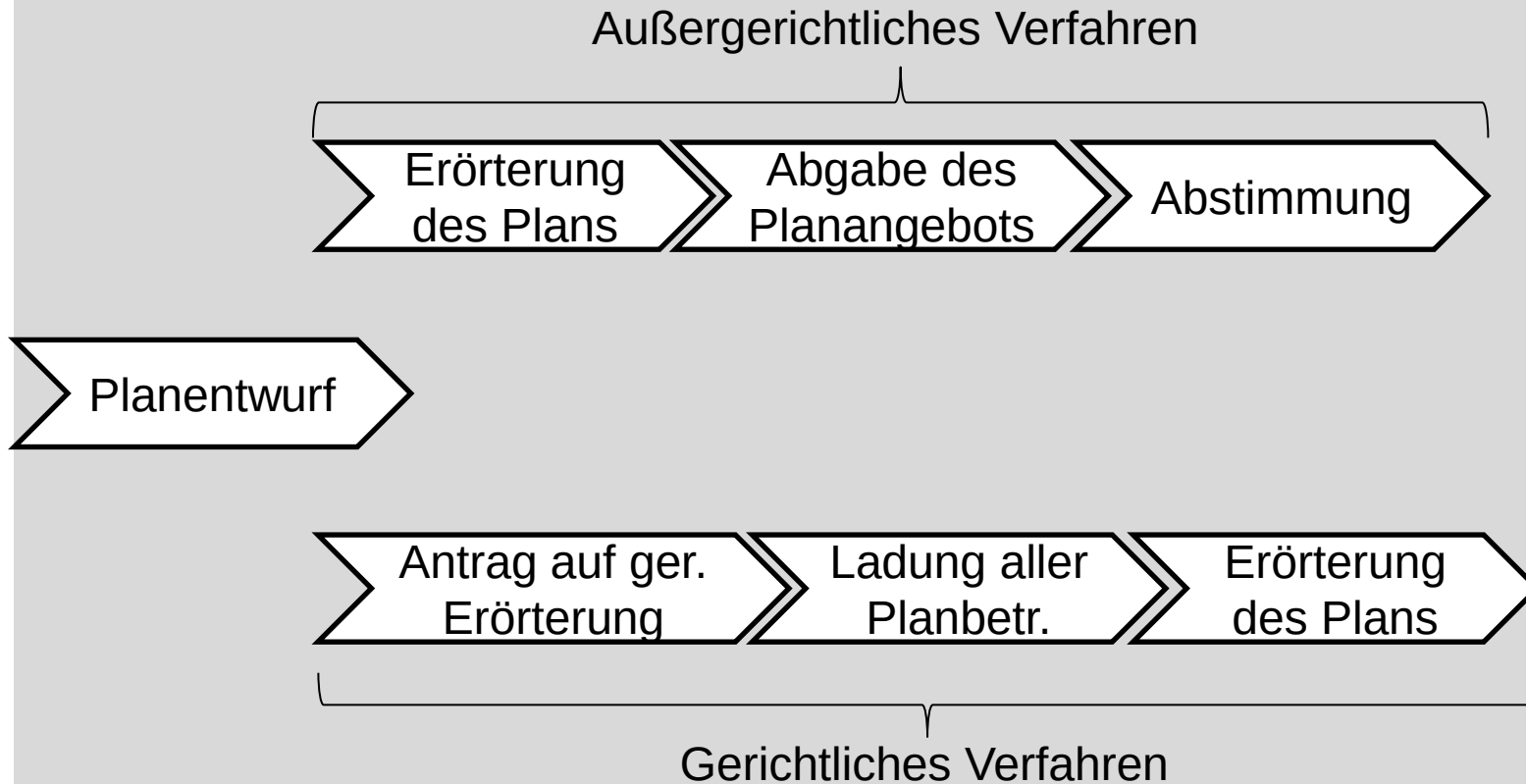
Wesentliche Merkmale

- Grundsätzlich als **außergerichtliches Sanierungsverfahren** mit partieller gerichtlicher Involvierung ausgerichtet
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** als Grundvoraussetzung
- Verfahren kann sich auf **bestimmte Gläubiger** beschränken
- Restrukturierungsplan enthält einen darstellenden und einen gestaltenden Teil
- Annahme des Restrukturierungsplans durch Gläubigergruppen
- Zustimmung von jeweils $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte pro Gruppe oder u.U. gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

Typische Regelungsinhalte:

- Restrukturierungsforderungen (i.e. Forderungen, die gegen das Schuldnerunternehmen begründet wurden)
- Absonderungsanwartschaften
- Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten
- Anteils- und Mitgliedschaftsrechte
- Keiner Regelung zugänglich:
 - **Arbeitnehmerforderungen**
 - Forderungen aufgrund vorsätzlicher unerlaubter Handlungen
 - staatliche Sanktionsforderungen
 - Finanzsicherheiten i.S.v. § 1 Abs. 16 und 17 KWG
 - Aussonderungsrechte

Ablauf



Ablauf



▪ Haftung und Sanktionen

- Keine verschärfte Haftung im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit
- § 64 S. 1 GmbHG a.F. / § 15b InsO n.F. ab Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Haftungsprivilegierung für Zahlungen im Laufe des Restrukturierungsverfahrens
- Strafbarkeit bei Missachtung der Anzeigepflicht nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Haftung der Geschäftsleiter im Innen- und (wohl auch) Außenverhältnis bei Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger
- Schadensersatzpflicht bei Erwirkung einer gerichtlichen Stabilisierungsanordnung durch unrichtige Angaben

Arbeitsrecht in der Insolvenz caritativer Träger Dr. Jörg Vogel

- **Grundsatz 1:** es gilt allgemeines Arbeitsrecht, d.h. die Insolvenz schafft keinen Sonderstatus, aber gewisse Privilegien für den Insolvenzverwalter
- **Grundsatz 2:** die insolvenzrechtlichen Privilegien im Arbeitsrecht gelten für die caritativen Träger im Geltungsbereich der GrO nur eingeschränkt, da die Regelungen in der Insolvenzordnung nicht auf die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts verweisen, sondern Unternehmen mit Betriebsrat als Anwendungsvoraussetzung sehen

Arbeitsrecht in der Insolvenz caritativer Träger Dr. Jörg Vogel

- **§ 113 InsO** gibt dem Insolvenzverwalter gesetzliches Kündigungsrecht und gilt uneingeschränkt auch für Dienstgeber in Insolvenz
- **Gilt** ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- **Insolvenzverwalter** kann **alle** Dienstverhältnisse mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen
- **Dadurch auch Kündigung vertraglich nach § 14 Abs. 5 AVR- Caritas unkündbarer Mitarbeiter möglich**
- **Aber: besonderer gesetzlicher Kündigungsschutz**, etwa nach SGB IX, MuSchG oder von MAV- Mitgliedern **gilt weiter**

Arbeitsrecht in der Insolvenz caritativer Träger Dr. Jörg Vogel

■ Was gilt nicht?

- -
- § 125 Interessenausgleich und Kündigungsschutz
- (1) Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, namentlich bezeichnet sind, so ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. es wird vermutet, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb oder einer Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen entgegenstehen, bedingt ist;
 - 2. die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltungspflichten und auch insoweit nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden; sie ist nicht als grob fehlerhaft anzusehen, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird.
- Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.
- (2) Der Interessenausgleich nach Absatz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

Arbeitsrecht in der Insolvenz caritativer Träger Dr. Jörg Vogel

- **Beteiligung MAV bei Restrukturierungen:**
- § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO - Anhörung und Mitberatung bei Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen – nach h.M. nicht mit einem Interessenausgleich nach § 111 BetrVG gleichzusetzen (R/R/G-Ritter, MAVO, § 29 Rn. 128); Zahlenwerte von § 17 Abs. 1 KSchG als Beurteilungsmaßstab für „wesentliche Teile einer Einrichtung“
- Nicht erzwingbar, Vorteil ggü. BetrVG: sehr schnelles Verfahren
- § 30 a MAVO- Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen – Wechselwirkung mit Massenentlassungsanzeigepflicht nach § 17 ff. KSchG bei BA

■ Insolvenzgeld

- Maßgebliches Instrument zur Eröffnung des Verfahrens
- Rechtsgrundlage §§ 165 ff. SGB III
- Voraussetzungen, § 165
 - Inlandsbeschäftigung
 - **Insolvenzereignis**
 - für grds. die letzten, maximal 3 Monate vor Insolvenzereignis

Insolvenzeröffnungsverfahren

St. Maul

■ Insolvenzgeld

Alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnis

- Insolvenzgeldfähige Bezüge im Dreimonatszeitraum bis **Obergrenze**: monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzl. Rentenversicherung nach § 341 Abs. 4 SGB III (2023: EUR 7.300 brutto West/Monat)
- in Höhe von 100% des Nettoentgelts: Beispiele:
 - Urlaubsvergütung
 - Entgeltfortzahlung Krankheit
 - Komplexe Abgrenzung: Jahressonderzahlungen
- Nicht insolvenzgeldfähig:
 - Urlaubsabgeltung
 - Abfindung
 - ZVK/VBL-Beiträge
- Abführung Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit, § 175 SGB III

Insolvenzeröffnungsverfahren

St. Maul

■ Insolvenzgeld - Antragsverfahren

= ARBEITNEHMER - Anspruch

- Antrag des Arbeitnehmers an die zuständige Arbeitsagentur
- Antrag binnen 2 Monate nach Insolvenzereignis, i.d.R. Insolvenzeröffnungstag, § 324 Abs. 3 SGB III; verspäteter Antrag grundsätzlich unwirksam!
- Insolvenzgeldbescheinigung des Insolvenzverwalters, § 314 SGB III über Vergütung der Arbeitnehmer in den maßgeblichen Monaten
- Anmeldung der ausgezahlten Insolvenzgeldbeträge zur Insolvenztabelle nach Festsetzung und Auszahlung
- Konsequenz: Insolvenzgeld wird erst mit nicht unerheblicher, zeitlicher Verzögerung ausgezahlt, § 337 Abs. 3 S. 2 SGB III (nachträglich)

Ablauf Insolvenzgeldbeantragung

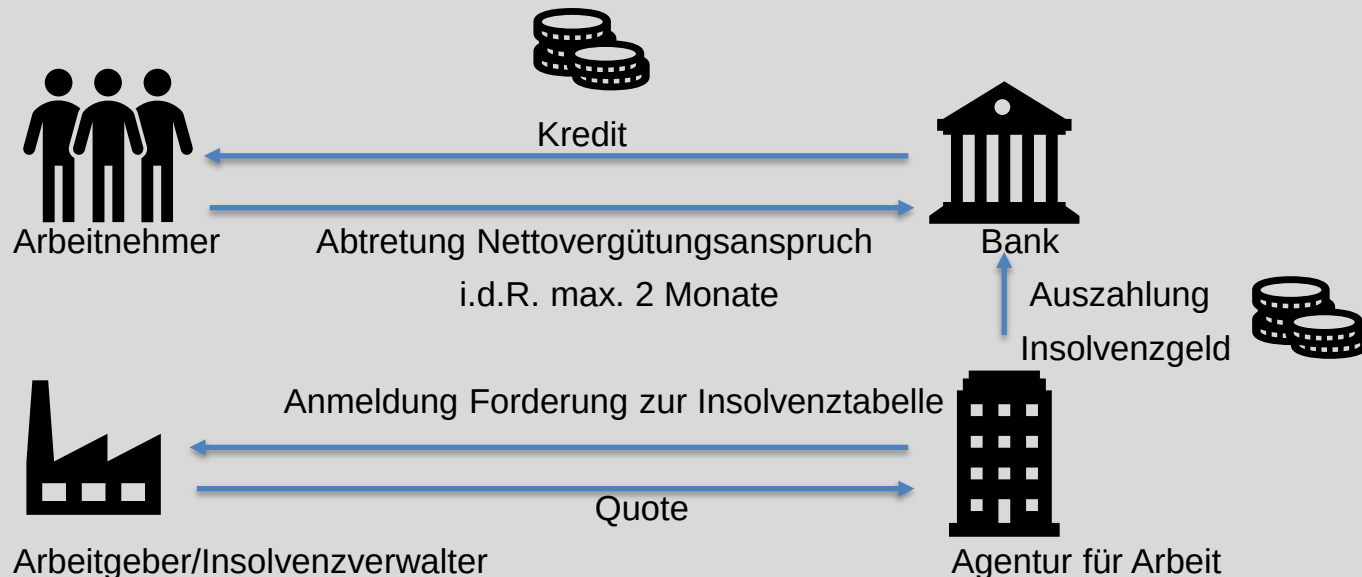


Insolvenzeröffnungsverfahren

St. Maul

■ Insolvenzgeldvorfinanzierung

- Voraussetzungen
 - Ermächtigung, Masseverbindlichkeiten zu begründen
 - Zustimmung der Agentur für Arbeit, i.d.R. bei Betriebsfortführung
- Abwicklung/Verfahren



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Thomas Kaiser

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/prof-dr-thomas-kaiser/>

Dr. Jörg Vogel

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/dr-jorg-vogel/>

Stefan Maul

<https://www.kaisersozien.de/ueber-uns/stefan-maul/>